

Juni 2025

## Einzelinitiative in der Stadt Zürich

### Initiative

#### «Flächendeckende Defibrillatoren 24/7 in der Stadt Zürich»

Der unterzeichnende, in der Gemeinde Zürich wohnhafte Stimmberechtigte stellt gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

#### Initiativtext

Der Stadtrat wird verpflichtet, alle öffentlichen Gebäude und Plätze der Stadt Zürich mit Defibrillatoren (AED) auszustatten, die rund um die Uhr zugänglich sind (24 / 7).

#### Begründung

- Bestehende Defibrillatoren befinden sich vielfach in Büro- und Geschäftsgebäuden und sind nur während Büro-, bzw. Ladenöffnungszeiten verfügbar. Notfälle kennen aber keine Ladenöffnungszeiten. Die flächendeckende Ausstattung darf zudem nicht Aufgabe privater Unternehmen sein – private Anbieter bleiben auf den Kosten sitzen.
- Eine Auswertung von defikarte.ch des Initianten zeigt: In der Stadt Zürich kommt 1 AED auf 569 Einwohner, während im gesamten Kanton Zürich 1 AED auf 490 Einwohner entfällt; zudem sind gerade mal 19,1 % der Geräte rund um die Uhr zugänglich, kantonsweit sind es 32,9 %.
- Aktuelle Einsatzstatistiken in der Schweiz (SWISSRECA, 2023) zeigen auch deswegen deutlich:
  - In lediglich 10 % aller Fälle setzten Ersthelfende ein AED ein.
  - Nur 27 % der AED-Einsätze erfolgten innerhalb von fünf Minuten nach Alarmierung.
- Die medizinische Grundversorgung fällt primär in die Kompetenz des Kantons Zürich. Die Stadt Zürich erklärt sich dennoch bereit als Vorreiterin über kantonale Mindestanforderungen hinauszugehen und die flächendeckende Verfügbarkeit von Defibrillatoren in eigenen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen sicherzustellen.

Wiedemeier Fabian, 8048 Zürich

20.06.2025

Datum

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Initianten

**Zu beachten**

Es ist in Parlamentsgemeinden möglich, zu einem initiativfähigen Gegenstand eine Einzelinitiative einzureichen. Eine solche Einzelinitiative muss im Gemeindeparlament Unterstützung finden (§ 155 lit. b GPR). Die vorläufige Unterstützung von Einzelinitiativen erfordert mindestens die Zustimmung eines **Drittels der Mitglieder des Gemeindeparlaments**. Die Gemeindeordnung kann ein höheres Quorum festlegen. Die Hürden sind damit höher als bei Einzelinitiativen in Versammlungsgemeinden. Zudem unterscheidet sich das Verfahren zur Behandlung der Einzelinitiative in Parlamentsgemeinden von demjenigen in Versammlungsgemeinden.